

VOL - Weitere Besondere Vertragsbedingungen - Fortsetzung - 634

9.1 Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (§ 12 Nds. Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) i.V.m. § 1, 2, 4, 5 Nds. Kernarbeitsnormenverordnung (NKernVO))

a) Für die in der Leistungsbeschreibung als Gegenstand der Leistung aufgeführten Waren ist der Auftragnehmer verpflichtet, nur solche zu liefern oder zu verwenden, für die er die Einhaltung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindestanforderungen gemäß § 2 der Niedersächsischen Kernarbeitsnormenverordnung (NKernVO) nachweisen kann. Die Mindestanforderungen ergeben sich aus den in § 12 Abs. 1 Satz 2 Nds. Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (NTVergG) genannten Übereinkommen:

- Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),
- Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),
- Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),
- Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),
- Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),
- Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),
- Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202) und
- Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

Herstellungsprozess

Die Verpflichtung bezieht sich auf den Herstellungsprozess. Als solcher wird die Auslieferung durch den Bieter bis hin zum Konfektionierungsprozess des Produktes erfasst.

Produktherkunft

Die Verpflichtung gilt nur für Waren, die in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, der oder das in der für den Zeitpunkt der Angebotsabgabe maßgeblichen DAC-List of ODA Recipients der Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) aufgeführt ist. Die Liste ist im Internet unter http://www.oecd.org/dac/financing-sustainable-development/development-finance-standards/DAC_List_ODA_Recipients2014to2017_flows_En.pdf einsehbar.

Sofern die Waren **nicht** in einem Staat oder Gebiet hergestellt werden, der in der DAC-List of ODA Recipients der Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD; [http://www.oecd.org/dac/financing-sustainable-development/development-finance-standards/DAC List ODA Recipients2014to2017 flows En.pdf](http://www.oecd.org/dac/financing-sustainable-development/development-finance-standards/DAC_List_ODA_Recipients2014to2017_flows_En.pdf)) aufgeführt ist, kann der Auftraggeber vor Zuschlagserteilung eine entsprechende **Herkunftsbescheinigung** (Zollrechtliche Bestätigung, Produktionsauftrag oder gleichwertige Bescheinigung) fordern.

Mit einer solchen Herkunftsbescheinigung gilt der Nachweis über die Einhaltung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindestanforderungen als erbracht.

b) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf dessen Verlangen unverzüglich alle Unterlagen vorzulegen, die dem Auftraggeber die Prüfung ermöglichen, ob die vorgelegten Nachweise ausreichen, um die Einhaltung der Mindestanforderungen aus den in § 12 Abs. 1 S. 2 NTVergG genannten Übereinkommen zu belegen.

c) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede nachträgliche Änderung gegenüber den Angaben der Verpflichtungserklärung (siehe d)) dem Auftraggeber anzuzeigen. Für den Fall, dass der Auftragnehmer seine unter a) aufgeführten Verpflichtungen schuldhaft nicht einhält oder einen Nachweis nach § 2 NKernVO nicht erbringt, verpflichtet er sich, eine Vertragsstrafe i.H.v. 1 vom Hundert des Auftragswertes, bei mehreren Verstößen bis zu 5 v.H. des Auftragswertes zu zahlen.

Auf Antrag des Auftragnehmers wird der Auftraggeber die Vertragsstrafe auf einen angemessenen Betrag herabsetzen, wenn sie sonst unverhältnismäßig hoch ausfiele.

d) Der Auftraggeber fordert mit Abgabe des Angebots eine **Verpflichtungserklärung**, in der der Bieter Angaben über die Herkunft der Waren, die Gegenstand seines Angebots sind, ebenso zu machen hat wie Angaben über die Nachweise, mittels derer er die Einhaltung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindestanforderungen bei der Herstellung dieser Waren erbringen wird.

Die Angaben werden im Falle eines Zuschlags zu einem wirksamen Vertragsbestandteil. Angebote ohne vollständig ausgefüllte Verpflichtungserklärungen und in einfacher Kopie beiliegende Nachweise können nicht gewertet werden.